

GR_GERICHTE SK1 2014 7 vom 24. Juni 2014

GR Gerichte, 2014-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2014_7

FR: GR_GERICHTE SK1 2014 7 du 24 juin 2014

IT: GR_GERICHTE SK1 2014 7 del 24 giugno 2014

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 1

X._____ ist von Schuld und Strafe freizusprechen.

E. 2

a)Dafür wird X._____ mit einer Busse von CHF 600.00 bestraft. b)Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse beträgt 6 Tage. Sie tritt an die Stelle der Busse, soweit dieselbe schuldhaft nicht bezahlt wird.

E. 3

a)Die Kosten des Verfahrens von CHF 2'930.00 (Untersuchungsge- bühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 930.00, Gerichtsgebühren CHF 2'000.00) gehen zu Lasten von X._____. b)X._____ hat dem Bezirksgericht Hinterrhein folglich zu überweisen: Busse CHF 600.00 Verfahrenskosten CHF 2'930.00 Total CHF 3'530.00 In Rechtskraft erwachsene Bussen und Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen auf das Konto CK 038.267.100, IBAN CH16 0077 4110 0382 6710 0, des Bezirksgerichtes Hinterrhein bei der Graubündner Kanto- nalbank zu bezahlen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

a) Das Gericht würdigt die Beweise gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei nach sei- ner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (vgl. Art. 10 Abs. 1 StPO). Be- stehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzun- gen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO). Als Beweislastregel folgt aus der derart statuierten Unschuldsvermutung, dass es nicht Sache der beschuldig- ten Person ist, ihre Unschuld zu beweisen, sondern dass die Strafbehörden ver- pflichtet sind, den Nachweis der Schuld zu führen (vgl. Wolfgang Wohlers, in: Do- natsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 6 zu Art. 10). An die-

Seite 10 — 19 sen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosse Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Men- schenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und Art. 10 Abs. 3 StPO fließenden

Beweiswürdigungsregel "in dubio pro reo" darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhal- tes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächli- chen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (vgl. BGE 124 IV 86 E. 2.a). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht mass- gebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, dass heisst um solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 2.c). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bin- dung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des An- geklagten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die ver- nünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundla- ge des Strafprozessrechts des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Aufl., Zürich 2004, N. 294 f.). Diese allgemeine Rechtsregel kommt nicht schon dann zur An- wendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" der für den An- geklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden. In diesem Fall hat ein Freispruch zu erfolgen.

b) Beim Vorliegen verschiedener Beweismittel verbietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung (vgl. Niklaus Schmid, a.a.O., N. 5 zu Art. 10). Vielmehr schliesst der strafprozessuale Grundsatz der Ermittlung der ma- teriellen Wahrheit eine Bindung an die Anträge und Vorlagen der Parteien aus (vgl. ZR 90 1991 Nr. 30). Insbesondere sind Aussagen von Zeugen, Auskunfts- personen und Angeklagten vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Auch wenn der Angeklagte am Verfahren direkt beteiligt ist, stellt seine Aussage gleichwohl ein Beweismittel dar und sind seine Aussagen richterlich auf ihre mate- rielle Richtigkeit hin zu würdigen. Bei der Beweiswürdigung ist nicht die Form,

Seite 11 — 19 sondern der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung, sowie die Überzeugungskraft der Beweismittel im Einzelfall, entscheidend (vgl. Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54 N. 5), wobei nicht in erster Linie die Glaubwürdigkeit des Aussagenden, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussage im Vordergrund steht. Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebten zu werten (vgl. im Detail: Arntzen/Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Aufl., München 1993). Mehrere Indizien, die, ein- zeln betrachtet, immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täter- schaft oder die Tat hinweisen, können zusammen vollen Beweis und volle Über- zeugung bringen und jeden vernünftigen Zweifel ausschliessen. In diesem Fall sind sie nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit zu würdigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.87/2002 vom 17. Juni 2002 E. 3.4).

E. 6

Dem Berufungskläger wird vorgeworfen, am 16. April 2013 um 12:38 Uhr als Lenker des Fahrzeuges mit der Nummer _____ auf der Autostrasse A13 im San Bernardino-Tunnel in Fahrtrichtung Bellinzona die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nach Abzug der Gerätetoleranz von 6 km/h um 29 km/h überschritten zu haben. Der Berufungskläger bestreitet nun den dem angefochtenen Urteil zugrunde gelegten Sachverhalt. Entsprechend seiner Rügen gilt es im Folgenden zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht zur Überzeugung gelangt ist, dass X. _____ den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat. a) Die Vorinstanz führte aus, dass bereits ein Vergleich der auf dem Fotoblatt abgebildeten Person mit dem Foto auf dem Führerausweis zur Feststellung führe, dass es sich beim Personenwagenlenker auf dem Radarfoto und damit beim verantwortlichen Fahrzeuglenker zum Tatzeitpunkt um den Beschuldigten handle. Da X. _____ eine Brille tragen müsse, sei es folgerichtig, dass das Radarfoto ihn mit Brille zeige. Das Bezirksgericht Hinterrhein habe anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Januar 2014 das Radarfoto mit dem persönlich anwesenden Beschuldigten vergleichen können. Aufgrund dieses Vergleiches stehe es für das Gericht ausser Zweifel, dass X. _____ die auf dem Radarfoto abgelichtete Person sei. Diese Feststellung würde denn auch mit den Wahrnehmungen der befragenden Polizeibeamten der Kantonspolizei K.1 _____ korrespondieren. Schliesslich würde auch das gesamte Aussageverhalten von X. _____ die besagte Feststellung erhärten, da dessen Aussagen offensichtlich nicht beständig seien. Wäre das Fahrzeug im fraglichen Zeitpunkt tatsächlich von einer anderen – als dann gemäss Aussa-

Seite 12 — 19 gen von X. _____ eben befreundeten oder verwandten – Person gefahren worden, münde es einigermassen seltsam an, wenn X. _____ nicht wüsste respektive längstens in Erfahrung gebracht hätte, um welche Person es sich hierbei gehandelt hätte. Die Sachdarstellung des Beschuldigten werde als reine Schutzbehauptung entlarvt, weil er gleich mehrere befreundete oder verwandte Personen als für die Tat in Frage kommend bezeichnet habe, wobei er nicht wissen wolle, wer tatsächlich gefahren sei, was äusserst unglaubhaft sei. b) Der Berufungskläger bestreitet in seiner Berufungsbegründung vom 5. Mai 2014 (vgl. act. I.5), dass er zum Tatzeitpunkt am 16. April 2013 das Fahrzeug durch den San Bernardino-Tunnel in Richtung Misox gelenkt habe. Die Vorinstanz setze sich mit keinem Wort mit der Frage auseinander, ob die zwei genannten Personen A. _____ und B. _____ die gleichen Signalelemente aufweisen würden. Wären die entsprechenden Fotografien beigezogen worden, ergebe sich, dass es sich ebenfalls um männliche Personen mit gleichen Signalelementen und ähnlichem Erscheinungsbild handeln würde. Die Vorinstanz habe ausser dem Hinweis auf die Brille kein spezifisches Kennzeichen erwähnen können, das den Beschuldigten zweifelsfrei als den Lenker identifizieren oder aber die anderen beiden Personen als Lenker ausschliessen könnte. Ebenfalls könne nicht gesagt werden, dass seine Aussagen in sich nicht beständig seien. Der Beschuldigte müsse sich nicht erklären und rechtfertigen, was er zum Tatzeitpunkt gemacht und wo er sich aufgehalten habe. Aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses könne nicht ausgeschlossen werden, dass andere Lenker das Fahrzeug gefahren hätten. c) Es ist unbestritten, dass der Berufungskläger Halter des Fahrzeuges ist, das mit übersetzter Geschwindigkeit registriert worden war. Als direkter Beweis für die Identifikation des fehlbaren Lenkers diene der Vorinstanz ein vom Radargerät aufgenommenes Frontfoto und eine entsprechende Vergrösserung (vgl. act. V.2/3 und 4). Die Radaraufnahme ist von guter Qualität und ausreichend scharf, um den Lenker zu identifizieren. Die Vorinstanz stellte bereits anlässlich eines Vergleichs des Radarfotos mit dem Foto auf dem Führerausweis des

Berufungsklägers (vgl. act. V.2/9) fest, dass es sich beim verantwortlichen Fahrzeuglenker zum Tatzeit- punkt um den Beschuldigten handeln müsse. Diese Feststellung bestätigte sich an der Hauptverhandlung vom 14. Januar 2014, indem die Vorinstanz einen direkten Vergleich zwischen dem Radarbild und dem persönlich anwesenden X._____ vor- nehmen konnte. Wenn nun die Vorinstanz nach einem Vergleich der Radarauf- nahme mit dem Bild auf dem Führerausweis des Berufungsklägers und anlässlich der direkten Begegnung an der Hauptverhandlung vom 14. Januar 2014 zum Schluss kam, es stehe ausser Zweifel, dass X._____ die auf dem Radarfoto abge-

Seite 13 — 19 lichtete Person sein müsse, so ist dieser nicht zu beanstanden, zumal auch für die I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden frappante Ähnlichkeiten zwischen dem Berufungskläger und der auf dem Radarbild abgelichteten Person be- stehen. Auf dem Radarfoto der Kantonspolizei Graubünden vom 16. April 2013 (vgl. act. V.2/3 und 4) ist ein Mann mittleren Alters mit einem rundlicheren Gesicht, ausgeprägter Nasenpartie und dunklen Augen zu erkennen. Er trägt Glatze und eine Brille. Vergleicht man nun das Radarfoto mit der Fotoaufnahme auf seinem Führerausweis und der Kopie seines schwedischen Reisepasses (vgl. act. V.2/9 und 26) liegen in der Tat mehrere Übereinstimmungen vor (Glatze, rundlicheres Gesicht, dunkle Augen und eine ausgeprägte Nasenpartie). Im Zusammenhang mit dem Tragen der Brille kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. act. V./1, S. 7 und Art. 82 Abs. 4 StPO). An diesem Bewei- sergebnis vermag der Umstand, dass die Vorinstanz ausser dem Hinweis auf die Brille keine einzelnen Signalelemente erwähnte, nichts zu ändern. Es ist daher be- reits an dieser Stelle festzuhalten, dass es nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorin- stanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt haben könnte. Schliess- lich decken sich die Feststellungen des Bezirksgerichts Hinterrhein auch mit den Wahrnehmungen der Polizeibeamten der Kantonspolizei K.1_____, die den Beru- fungskläger anlässlich einer Befragung ebenfalls persönlich sahen. Sie hielten in ihrem Rapport vom 21. Juni 2013 (vgl. act. V./2.8) fest, dass es sich beim abge- lichteten Fahrzeuglenker ihrer Meinung nach mit beinahe absoluter Gewissheit um X._____ handeln müsse. Da die Wahrnehmungen der Kantonspolizei K.1_____ im Einklang mit den Feststellungen der Vor- instanz stehen und damit durch weitere Beweismittel bestätigt werden, kann auch auf den Polizeirapport abgestellt werden (vgl. im Zusammenhang mit der Verwertbarkeit eines Polizeirapports das Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 13 35 vom 31. Januar 2014, E. 6. und S. 7 f. des angefochtenen Urteils [act. V.1; Art. 82 Abs. 4 StPO]). Die Vorinstanz konnte somit aufgrund des klaren Beweisergebnisses willkürfrei auf einen Vergleich des Berufungsklägers mit den Fotoaufnahmen von B._____ und A._____ verzichten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein diesbezüglicher Vergleich beziehungsweise eine weitere Beweisabnahme zu einem anderen Resultat ge- führt hätte. Selbst der Berufungskläger macht keine detaillierten Angaben dazu, inwiefern B._____ und A._____ der auf dem Radarbild abgebildeten Person ähn- lich sehen würden; er behauptet denn auch nicht, diese hätten das Fahrzeug ge- lenkt. d) Die Vorinstanz untermauerte indirekt die Haltereigenschaft mit Indizien, um die Täterschaft des Berufungsklägers zu begründen. Da ein Indiz immer nur mit

Seite 14 — 19 einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweist, lässt es, einzeln betrachtet, die Möglichkeit des Andersseins offen, enthält daher auch Zweifel. Es ist jedoch wie bereits erwähnt zulässig, aus der Gesamtheit der ver- schiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf

eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_365/2009 vom 12. November 2009 E. 1.4 mit Hinweis). Die Vorinstanz stützt sich auf das Verhalten des Berufungsklägers während des Strafverfahrens. In seinem Schreiben vom 2. Mai 2013 (vgl. act. V./2.6) führte der Berufungskläger aus, er könne keine zusätzlichen Informationen zu einer angeblichen Geschwindigkeitsübertretung zur Verfügung stellen. Diese Ausführungen bestätigte er in seinem Mail vom 30. Juli 2013 (vgl. act. V./2.14). Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Oktober 2013 (vgl. act. V./2.29) gab X. _____ zu Protokoll, er habe sein Auto nicht gefahren und könne keine Informationen über den Fahrer geben. Er könne sich auch nicht erinnern, wo er am Tag der Geschwindigkeitsüberschreitung gewesen sei. Das Fahrzeug würden er und seine Freunde, die ihn aus L.1 _____ besuchen würden, benutzen. Er sei nicht die auf dem Radarbild abgelichtete Person. Er lege zwei Bilder von Personen zu den Akten, die er persönlich kennen würde und die auch Ähnlichkeiten mit der auf dem Radarbild abgelichteten Person hätten. Er sage aber nicht, dass diese zwei Personen am 16. April 2013 mit seinem Fahrzeug gefahren seien. Es sei aber auch möglich, dass einer der beiden mit seinem Fahrzeug durch den San Bernardino-Tunnel gefahren sei. In seiner Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Hinterrhein vom 14. Januar 2014 (vgl. act. V.2/2.2) führte X. _____ nochmals aus, dass er nicht wisse, wer die auf dem Radarbild abgelichtete Person sei. Es könnten Freunde von ihm gewesen sein, die Zugang zum Fahrzeug gehabt hätten. Es könnte aber auch ein Familienmitglied gewesen sein. Er kenne A. _____ und B. _____ persönlich. Sie seien beide schon bei ihm im K.1 _____ zu Besuch gewesen. Das letzte Mal im Frühling 2013. Es sei üblich, dass sein Fahrzeug von Freunden, Bekannten und Familienmitgliedern, die etwa jedes Vierteljahr zu Besuch kommen würden, gebraucht werde. Der Berufungskläger machte wiederholt geltend, er wisse nicht, wer mit seinem Fahrzeug gefahren sei und er erkenne die auf dem Radarbild abgelichtete Person nicht. Im Rahmen der weiteren Untersuchung führte er dann aber sogar unter Einreichung zweier Fotoaufnahmen aus, dass Freunde, Bekannte und Familienmitglieder mit dem Auto unterwegs gewesen sein könnten. Er sage aber nicht, dass

Seite 15 — 19 es seine Freunde gewesen seien. Das Aussageverhalten des Berufungsklägers erweist sich als widersprüchlich, wenn er zum einen vorbringt, er könne die auf dem Radarbild abgelichtete Person nicht erkennen, und zum anderen sein Schweigen damit begründet, er wolle keinen Freund oder kein Familienmitglied belasten. Wäre tatsächlich ein bekannter Freund oder ein Familienmitglied mit dem Fahrzeug des Berufungsklägers am 16. April 2013 im San Bernardino-Tunnel unterwegs gewesen, so hätte er diese Person auf dem Radarbild klar erkennen müssen, da man seine Freunde und Familienmitglieder naturgemäss kennt. Der Berufungskläger bestritt aber immer, die abgelichtete Person zu kennen. Insofern, als seine Version zutreffen würde – was sie aber nicht tut –, so wäre es logisch, wenn er sagen würde, er kenne die Person, welche ja angeblich als Freund oder Familienangehöriger sein Fahrzeug gelenkt haben könnte, er gebe aber nicht an, wer es konkret sei. Der Einwand des Berufungsklägers, der Staat habe offensichtlich die Erwartungshaltung, befreundete oder verwandte Drittpersonen bei Bagatelldelikten zur Anzeige zu bringen, ist zurückzuweisen, war es doch gerade der Berufungskläger selber, der sowohl B. _____ und A. _____ als auch seine Familienmitglieder als mögliche Lenker bezeichnete. Des Weiteren erscheint es als sehr unwahrscheinlich, dass sich der Berufungskläger, wäre er am 16. April 2013 tatsächlich nicht mit seinem Fahrzeug im San Bernardino-Tunnel unterwegs gewesen, nicht erinnern

kann, wo er dann gewesen ist. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ist es schlicht ungläubhaft, dass jemand nicht mehr weiss, wo er sich zum Zeitpunkt, in welchem ihm die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird, aufgehalten hat. Wäre der Berufungskläger am 16. April 2013 an einem anderen Ort gewesen, dann hätte er ein erhebliches Interesse daran, diesen Umstand nachzuweisen. Dies vorliegend umso mehr, als der Berufungskläger bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung mit einem Administrativmassnahmeverfahren beim Strassenverkehrsamt des Kantons K.1 _____ rechnen muss. Es trifft zwar, wie vom Berufungskläger vorgebracht, zu, dass es grundsätzlich Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten nachzuweisen (vgl. dazu auch BGE 127 I 40 und oben E. 5a)). Auch wenn die beschuldigte Person gemäss Art. 113 StPO das Recht hat, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern, so kann die Haltereigenschaft bei einem Strassenverkehrsdelikt, das sogar von einem – im Gegensatz zum vorliegenden Fall – nicht identifizierten Fahrzeuglenker begangen worden ist, ein Indiz für die Täterschaft sein (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_628/2010 vom 7. Oktober 2010 E. 2.3 und 1P.277/2004 vom 15. September 2004 E. 3.1, je mit Hinweisen). Bei der Beweiswürdigung darf das Schweigen des Halters in Situationen, die nach einer Erklärung rufen, zu seinen Lasten gewertet werden. Das Gericht kann deshalb im Rahmen der Beweis-

Seite 16 — 19 würdigung ohne Verletzung der Unschuldsvermutung zum Schluss gelangen, der Halter habe das Fahrzeug gelenkt, wenn sich dieser weigert, konkrete Angaben zu machen. Um einer Bestrafung zu entgehen, muss der Halter somit den Rückschluss auf seine Urheberschaft aufgrund seiner Haltereigenschaft und der Tatsache, dass die weitere Beweislage ihn nicht ausschliesst, irgendwie entkräften (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_812/2011 vom 19. April 2012 E. 1.5 und Philippe Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Bundesgerichtspraxis, Zürich 2011, N. 7 zu Art. 27 SVG). Der Berufungskläger behauptet wiederholt, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht selber gelenkt zu haben, obwohl die Lenkerschaft des Berufungsklägers aufgrund der Radaraufnahme und den persönlichen Begegnungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Es wäre somit an X. _____ gelegen, plausibel zu erklären, weshalb er nicht als Lenker in Frage kommen kann. Er verweigerte aber immer wieder konkrete Angaben. Und wenn, wie von ihm vorgebracht, tatsächlich mehrere Personen Zugang zu seinem Fahrzeug gehabt hätten, wäre zu erwarten gewesen, dass er weitere und detaillierte Angaben zur allfälligen Verwendung des Fahrzeuges durch Dritte und insbesondere zu seinem Tagesablauf am Tag des Vorfalles machen würde. Sich auf das Aussageverweigerungsrecht zu berufen oder die Möglichkeit ins Spiel zu bringen, nicht gefahren zu sein, hindert das Gericht nicht daran, die Täterschaft des Halters anzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2009 vom 29. März 2010 E. 2.4). Der Einwand des Berufungsklägers, der Halter sei nur dann gehalten, Angaben darüber zu machen, wer sein Fahrzeug geführt hat, wenn er sichere Kenntnis von dieser Person habe, entbehrt jeglicher Grundlage und entbindet den Berufungskläger nicht von seiner Mitwirkung und insbesondere von der Angabe, wo er sich denn tatsächlich aufgehalten haben will, wenn nicht am inkriminierten Ort. Dem Berufungskläger ist es daher insgesamt nicht gelungen, glaubhaft zu erklären, dass nicht er, sondern jemand anderes sein Fahrzeug am 16. April 2013 um 12:38 Uhr durch den San Bernardino-Tunnel gelenkt hat. e) Aufgrund der festgestellten frappanten und nicht bloss "gewissen" Ähnlichkeit des Berufungsklägers mit dem auf dem Radarbild abgelichteten Lenker verbleiben bei objektiver Betrachtung keine vernünftigen Zweifel an dessen Täterschaft. Die Vorinstanz konnte daher eine

zweifelsfreie Identifikation des Fahrzeuglenkers vornehmen. Des Weiteren stellt vorliegend auch die Haltereigenschaft ein Indiz für die Täterschaft des Berufungsklägers dar, da es ihm nicht gelungen ist, seine Täterschaft zu entkräften. Bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses bleiben keine offensichtlich erheblichen und schlechterdings nicht zu

Seite 17 — 19 unterdrückende Zweifel, dass sich der Sachverhalt gemäss Strafbefehl vom 23. Juli 2013 (vgl. act. V.2/12), welcher dem vorinstanzlichen Urteil zugrunde lag, verwirklicht hat. Gestützt auf den willkürfrei festgestellten Sachverhalt liegt daher entgegen der Auffassung des Berufungsklägers keine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" vor. f) Damit ist erstellt, dass der Berufungskläger am 16. April 2013 um 12:38 Uhr als Lenker des Fahrzeuges mit der Nummer _____ auf der Autostrasse A13 im San Bernardino-Tunnel in Fahrtrichtung Bellinzona die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nach Abzug der Gerätetoleranz um 29 km/h überschritten hat.

E. 7

Der Berufungskläger macht in seiner Berufungsbegründung keine Ausführungen im Zusammenhang mit seiner Verurteilung gestützt auf Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG für den Fall, dass die I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ihrer Beurteilung den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt zu Grunde legt. Es kann daher auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. act. V./1, S. 4 und 10 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO; weiter Philippe Weissenberger, a.a.O., N. 5 zu Art. 27 SVG und N. 52 zu Art. 90 SVG e contrario). Der Berufungskläger ist somit der Widerhandlung gegen Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig.

E. 8

Auch bezüglich der Strafzumessung macht der Berufungskläger keine Ausführungen, weshalb ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. act. V./1, S. 11 ff. und Art. 82 Abs. 4 StPO). Die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse in der Höhe von Fr. 600.00 erscheint der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden unter Berücksichtigung der Strafzumessungskriterien ohne Weiteres als angemessen.

E. 9

Die Berufung erweist sich insgesamt als unbegründet, womit sie abzuweisen ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist der Berufungskläger mit seinem Antrag nicht durchgedrungen und die Berufung wurde vollumfänglich abgewiesen. Demnach gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsklägers. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 bis Fr. 20'000.00 erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf Fr. 2'000.00 festgesetzt. Dem anwaltlich vertretenen Berufungskläger wird keine Entschädigung zugesprochen.

Seite 18 — 19 Da die Berufung abgewiesen wird, bleibt es bei der vorinstanzlichen Kostenregelung.

Seite 19 — 19 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.